KR-Nr. 225/2018

5807 a

Beschluss des Kantonsrates über die Fristerstreckung für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 225/2018 betreffend Klimaverträglichkeitsabschätzung der gesetzlichen Grundlagen

(vom							ı
(•						

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 9. März 2022 und der Geschäftsprüfungskommission vom 12. Mai 2022,

beschliesst:

- I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 29. Juni 2020 überwiesenen Motion KR-Nr. 225/2018 betreffend Klimaverträglichkeitsabschätzung der gesetzlichen Grundlagen wird um ein Jahr bis zum 29. Juni 2023 erstreckt.
 - II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 12. Mai 2022

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Der Sekretär:
Beat Habegger Christian Hirschi

^{*} Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Habegger, Zürich (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Leandra Columberg, Dübendorf; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Manuel Kampus, Schlieren; Gregor Kreuzer, Zürich; Davide Loss, Thalwil; Manuel Sahli, Winterthur; Tobias Weidmann, Hettlingen; Sekretär: Christian Hirschi.

Begründung

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. Juni 2020 folgende von Kantonsrätin Silvia Rigoni, Kantonsrat Beat Bloch, und Kantonsrätin Kathy Steiner, Zürich, am 20. August 2018 einreichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, den Entwurf einer gesetzlichen Grundlage dem Kantonsrat zu unterbreiten, damit die Auswirkungen der kantonalen Gesetzgebung die fortschreitende Erwärmung des Klimas möglichst wenig vorantreiben. Mit der Klimaverträglichkeitsabschätzung sollen die gesetzlichen Grundlagen auf ihre Verträglichkeit mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens beurteilt werden. Als Modell für die Klimaverträglichkeitsabschätzung eignen sich die «Richtlinien für die Durchführung der Regulierungsfolgeabschätzung und für die Prüfung des geltenden Rechts».

Der Regierungsrat hat sich zum Ziel gesetzt, eine langfristige Klimastrategie zu definieren (vgl. Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2023, RRZ 7a). Diese wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 128/2022 am 26. Januar 2022 verabschiedet. Zu den sich daraus ergebenden Anpassungen an den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie zu weiteren erforderlichen Festlegungen wird der Regierungsrat eine Vorlage in die Vernehmlassung schicken. Die gemäss Motion verlangte gesetzliche Grundlage zur Klimaverträglichkeitsabschätzung soll konzeptionell eingebettet und mit den weiteren Bestimmungen mit Klimabezug abgestimmt werden. Aufgrund des resultierenden Koordinationsbedarfs kann die ursprüngliche Frist zur Erfüllung der Motion nicht eingehalten werden. Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 29. Juni 2022 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion um ein Jahr bis zum 29. Juni 2023 zu erstrecken.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt mit Beschluss vom 12. Mai 2022 dem Kantonsrat einstimmig, die vom Regierungsrat beantragte Fristerstreckung um ein Jahr zu genehmigen.